



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1989

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	10. 4. 1989	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	467
20501	26. 4. 1989	RdErl. d. Innenministers Aktenplan für die Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen.	468
2160	26. 4. 1989	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband -	468
281	10. 4. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern auf dem Gebiet des Immissionsschutzes	468
7129	25. 4. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Auswurfbegrenzung bei Trockenöfen	469
7130	25. 4. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Genehmigungsbedürftige Anlagen; Arbeits- und Immissionsschutz bei der Herstellung und Verarbeitung von Vinylchlorid (VC)	469
7861		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 3. 1989 (MBI. NW. 1989 S. 393) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)	469

Fortsetzung nächste Seite

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
19. 4. 1989	Bek. – Honorargeneralkonsulat von San Marino, Hennef	470
21. 4. 1989	Bek. – Generalkonsulat der Republik Honduras, Hamburg	470
26. 4. 1989	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	470
	Innenminister	
17. 4. 1989	RdErl. – Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1971	470
18. 4. 1989	RdErl. – Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter der Gemeinden	471
8. 5. 1989	RdErl. – Beflaggung am Tage der Wahl zum Europäischen Parlament	471
10. 5. 1989	Bek. – Europawahl 1989; Ernennung der Kreis- und der Stadtwahlleiter sowie ihrer Stellvertreter	474
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	473
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
25. 4. 1989	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	473
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
17. 4. 1989	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	473
26. 4. 1989	RdErl. – Röntgenaufnahmen in den Gesundheitsämtern	473
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
17. 4. 1989	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	473
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 4. 1989	Bek. – 16. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland	474

2005

I.

Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1989 -
I B 2/15.20.321

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBI. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3.1.15 wird folgende Nummer 3.1.16 angefügt:

3.1.16 Prüfungsausschuß für Gesundheitsaufseher gemäß § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher(innen) (APO-Ges.-Aufs.) vom 22. Oktober 1988 (GV. NW. S. 436/SGV. NW. 2120).

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBI. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

Die Nummern 4 und 4.12 erhalten folgende Fassung:

- 4 Durch die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), geändert durch Verordnung vom 29. November 1988 (GV. NW. S. 504), - SGV. NW. 800 - sind Finanzämtern folgende Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen worden:**
- 4.12 Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 EStG) von Kapitalgesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern sowie bei Betriebsstätten anderer Arbeitgeber mit jeweils mindestens 500 Arbeitnehmern,**

Die Nummern 8 bis 8.6 erhalten folgende Fassung:

- 8 Nach der Verordnung über die Zuständigkeiten im Meß- und Eichwesen - EichZustVO - vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 412/SGV. NW. 7133) sind folgenden Eichämtern nachstehende Aufgaben in Bezirken anderer Eichämter übertragen worden:**

8.1 Eichamt Bielefeld

Eichung von Feingewichten,

in den Bezirken der Eichämter Arnsberg und Paderborn

Eichung von Zustandsmengenwertern für Gas, Überwachung der thermischen Gasabrechnung

im Bezirk des Eichamtes Paderborn

8.2 Eichamt Dortmund

Eichung von Zeitmeßgeräten, Augentonometern, Meßgeräten für Schall, Strahlenmeßgeräten, Audiometern, Absorptionsphotometern, Elektrokardiogrammen, Tretkurbelgerometern, Überwachung von Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien nach § 4 Eichordnung,

in den Bezirken aller anderen Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen

Eichung von Handelsmeßbändern, Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern und Rohrleitungen, Kaltwasserräzählnern bis Q_n 10 im Amt, Kaltwasserdurchflußintegratoren, Gaszählern bis G 16 im Amt, Gasdurchflußintegratoren, Dichtemengenwertern, Brennwertmengenwertern, Brennwertmeßgeräten, Meßgeräten zur Bewertung von Getreide, Druckmeßgeräten mit Ausnahme von Blutdruck- und Reifenluftdruckmeßgeräten, Meßgeräten für Elektrizität, Meßgeräten für die amtliche Überwachung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge und son-

stiger Verkehrsüberwachungsanlagen, Vorprüfungen von Brennwertschreibern

in den Bezirken der Eichämter Arnsberg, Bielefeld, Hagen, Münster, Paderborn, Recklinghausen

Eichung von Feingewichten

in den Bezirken der Eichämter Hagen, Münster, Recklinghausen

Eichung von Zustandsmengenwertern für Gas, Überwachung der thermischen Gasabrechnung

in den Bezirken der Eichämter Münster und Recklinghausen

Überwachung der Füllmengen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Gewichts- und Volumenkennzeichnung bis 10 kg oder l sowie mit Längen-, Flächen- und Stückzahlkennzeichnung, Maßbehältnisse und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach der Fertigpackungsverordnung

im Bezirk des Eichamtes Arnsberg

Aufsicht über Prüfstellen für Elektrizitäts-, Gas- oder Wassermeßgeräte

in den Bezirken der Eichämter Arnsberg, Bielefeld, Hagen, Münster, Paderborn, Recklinghausen

8.3 Eichamt Düsseldorf

Eichung von Kaltwasserräzählnern bis DN 300 im Amt, Gaszählern bis G 1600 im Amt, Vorprüfung von Füllstandsmeßgeräten

in den Bezirken aller anderen Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen

Eichung von Kaltwasserräzählnern bis Q_n 10 im Amt, Kaltwasserdurchflußintegratoren, Gaszählern bis G 16 im Amt, Gasdurchflußintegratoren, Dichtemengenwertern, Brennwertmengenwertern, Brennwertmeßgeräten, ausgenommen Brennwertschreibern, Meßgeräten für die amtliche Überwachung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge und sonstiger Verkehrsüberwachungsanlagen

in den Bezirken der Eichämter Aachen, Duisburg, Köln, Krefeld

Aufsicht über Prüfstellen für Gas- und Wassermeßgeräte

in den Bezirken der Eichämter Aachen, Duisburg, Köln, Krefeld

8.4 Eichamt Duisburg

Eichung von Volumenmeßgeräten für Laboratoriumszwecke, Pyknometern, medizinischen Spritzen, Zellenzählkammern, Blutmischpipetten und Blutsenkungsrohren, Meßgeräten für milchwirtschaftliche Untersuchungen

in den Bezirken aller anderen Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen

Eichung von Meßgeräten zur Bewertung von Getreide

in den Bezirken der Eichämter Aachen, Düsseldorf, Köln, Krefeld

Eichung von Feingewichten, Zustandsmengenwertern für Gas, Überwachung der thermischen Gasabrechnung, Überwachung der Füllmengen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung bis 10 kg oder l sowie mit Längen-, Flächen- oder Stückzahlkennzeichnung, Maßbehältnissen und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach der Fertigpackungsverordnung

im Bezirk des Eichamtes Krefeld

8.5 Eichamt Hagen

Eichung von Zustandsmengenwertern für Gas, Überwachung der thermischen Gasabrechnung

im Bezirk des Eichamtes Arnsberg

8.6 Eichamt Köln

Eichung von Präzisionsmaßstäben und Präzisionsmeßbändern, Warmwasserräzählnern und Warmwasserdurchflußintegratoren, Wärmezählern, elektrischen Temperaturmeßeinrichtungen mit Ausnahme der Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern, Rohrleitungen und Kühleinrichtungen, Radlastmes-

sern, Meßgeräten des Zoll- und Steuerrechts nach § 2 Abs. 1 Eichgesetz, Thermographiegeräten

in den Bezirken aller anderen Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen

Eichung von Handelsmeßbändern, Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern und Rohrleitungen, Druckmeßgeräten mit Ausnahme der Blutdruck- und Reifenluftdruckmeßgeräte, Meßgeräten für Elektrizität, Vorprüfung von Brennwertschreibern

in den Bezirken der Eichämter Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld

Eichung von Feingewichten, Zustandsmengenumwerten für Gas, Überwachung der thermischen Gasabrechnung

im Bezirk des Eichamtes Aachen

Aufsicht über Prüfstellen für Wärmemengenmeßgeräte

in den Bezirken aller Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen

Aufsicht über Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte in den Bezirken der Eichämter Aachen, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld

Zuständige Behörde für die Beschußprüfung nach den §§ 16 bis 19 Waffengesetz (Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 29. Juni 1976 – GV. NW. S. 243 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 – GV. NW. S. 250 –, – SGV. NW. 7111 –)

für das Land Nordrhein-Westfalen

Überprüfung der Ladedaten und Versehen mit Prüfzeichen nach § 25 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141) aufgrund von Nr. 7251 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1988 (GV. NW. S. 179), – SGV. NW. 28 –

für das Land Nordrhein-Westfalen

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 – RGBl. S. 120 –, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 1974 – BGBl. I S. 469 –

für das Land Nordrhein-Westfalen.

III.

Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBI. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

1. In dem Abschnitt

„Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten und deren Verbände“

werden nach den Wörtern

„Verband öffentlicher Lebens- und Haftpflichtversicherer in Düsseldorf,“

die Wörter

„Verband öffentlicher Feuerversicherer in Düsseldorf.“ angefügt.

2. In dem Abschnitt

„Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“

werden nach den Wörtern

„Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,“

die Wörter

„Notarversorgungswerk in Köln,“

eingefügt.

– MBi. NW. 1989 S. 467.

20501

Aktenplan für die Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1989 –
IV A 1 – 1501

Anlage 2 meines RdErl. v. 25. 9. 1984 (SMBI. NW. 20501) wird mit Wirkung vom 1. April 1989 wie folgt geändert:

- Unter Kennziffer 005 wird „Fernmeldedienst der Polizei NW“, und bei der Untergruppe 080 wird „Fernmelddienst“ ersetzt durch:
„Zentrale Polizeitechnische Dienste“.
- Bei Sachgebiet 1572 ist „an Privatpersonen“ zu streichen.
- In den Hauptgruppen 1, 2 und 6 sind jeweils einzufügen:
1596 Sonstige Regelungen
2015 Zeugenschutz
2978 Sonstige Hilfsdienste
6453 Verdeckte Ermittler
6527 Computer-Kriminalität
6596 Frauen und Kriminalität.

– MBi. NW. 1989 S. 468.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 26. 4. 1989 –
IV B 2 – 6113/W

Der letzte Satz meiner Bek. v. 28. 3. 1974 (SMBI. NW. 2160) wird durch folgende Sätze ersetzt:

In diese Anerkennung sind die unselbständigen Kreisgruppen miteinbezogen. Im übrigen erstreckt sie sich nicht auf die in dieser Bekanntmachung nicht aufgeführten Mitglieder.

– MBi. NW. 1989 S. 468.

281

Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 10. 4. 1989 –
VA 2 – 1153/1154 – (VA 2 Nr. 09/88)

Die Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern gewinnt für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zunehmend an Bedeutung. Um Verständnis für die entsprechenden Rechtsvorschriften und ihre Umsetzung zu wecken und dabei auch generelle Überlegungen anzustellen, wie Hemmnisse im Ablauf von Genehmigungsverfahren vermieden oder beseitigt werden können, sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter über die schon bestehenden Kontakte hinaus regelmäßig Erfahrungen und Meinungen mit den Kammern austauschen.

Bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern sind daher Arbeitskreise gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern zu bilden, die auf Grund ihrer räumlichen Zuständigkeit im

Aufsichtsbezirk des jeweiligen Amtes tätig sind, sofern die Kammern ein entsprechendes Interesse bekunden. Um die Größe der Kammerbezirke sachgerecht zu berücksichtigen, kann es zweckmäßig sein, daß nicht bei jedem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, sondern unter sinnvoller Beachtung der Grenzen der Kammerbezirke Arbeitskreise gebildet werden. In diesen Fällen bestimmt der Regierungspräsident nach Anhörung der betroffenen Kammern und Ämter das federführende Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zur Einrichtung und Organisation eines Arbeitskreises, das seinerseits die weiter betroffenen Ämter beteiligt. Die Staatlichen Ämter für Wasser und Abfallwirtschaft sind zur Mitarbeit einzuladen.

Die Sitzungen des Arbeitskreises werden vom Leiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes geleitet; an den Sitzungen nimmt regelmäßig auch der Abteilungsleiter Immissionsschutz teil. Als Gesprächsthemen kommen Fragen der Bauleitplanung, der Umsetzung von Immissionsschutzaufgaben und insbesondere über den Einzelfall hinausgehende Fragen im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit regionalem Bezug in Betracht; dabei sollen Möglichkeiten zur Beschleunigung von Verfahren erörtert werden. Sofern es wegen der zu behandelnden Themen sinnvoll ist, kann auch der sachlich betroffene „Arbeitskreis Umweltschutz“ gemäß RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 2. 1972 (SMBL. NW. 281) unter Hinzuziehen von Vertretern der hier zusätzlich genannten Institutionen Plattform für die angesprochenen Themen sein.

Anderweitige fachliche Kontakte zwischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern und deren Organisationen einerseits und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern andererseits werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Über die Erfahrungen mit der durch diesen Runderlaß angeordneten Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsicht und den Kammern im Bereich des Immissionsschutzes bitte ich jeweils im Rahmen des Jahresberichts der Gewerbeaufsicht zu berichten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

– SMBL. NW. 1989 S. 468.

7129

Auswurfbegrenzung bei Trockenöfen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 4. 1989 – V B 1 – 8001.7.0 – (V Nr. 2/89)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 8. 1969 (SMBL. NW. 7129) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgehoben.

– SMBL. NW. 1989 S. 469.

7130

Genehmigungsbedürftige Anlagen

Arbeits- und Immissionsschutz bei der Herstellung und Verarbeitung von Vinylchlorid (VC)

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V B 1 – 8001.7.0 (V Nr. 3/89) – u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 4 – 8277.8 – v. 25. 4. 1989

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 3. 1975 (SMBL. NW. S. 357), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 11. 1977 (SMBL. NW. S. 2089), – SMBL. NW. 7130 – wird aufgehoben.

– SMBL. NW. 1989 S. 469.

7861

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 3. 1989 (SMBL. NW. 1989 S. 393)

Durch ein drucktechnisches Versehen haben sich Fehler ergeben. Der Runderlaß wird daher nochmals neu veröffentlicht.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 3. 1989 – II A 3 – 2114/02 – 4133

Mein RdErl. v. 5. 8. 1986 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.1 werden im ersten Satz nach dem Wort „Landwirtschaft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten oder zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energiesparung,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

Außerdem sind Investitionen förderungswürdig

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes, sofern diese Investitionen im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

Dazu gehören:

3. In Nummer 2.1.1 wird hinter dem Wort „Werkwohnungen“ ein Komma eingefügt; die folgenden Worte „und Nebenbetriebe“ werden gestrichen.

4. In Nummer 2.2.2 werden im Text zum ersten Gedankenstrich nach den Wörtern „gehalten werden“ die Worte „und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden“ eingefügt.

5. In Nummer 2.2.5 werden im Satz 1 nach den Wörtern „Verbesserung der Umwelt“ die Worte „oder zur Verbesserung des Tierschutzes“ eingefügt und nach Satz 2 folgender dritter Satz angefügt:

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die bisherige Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

6. Nach Nummer 2.2.6 wird folgende Nummer 2.2.7 angefügt:

2.2.7 Investitionen in landwirtschaftlichen (nicht gewerblichen) Nebenbetrieben dürfen nicht gefördert werden, wenn es Substanzbetriebe, Sägewerke oder Brennereien sind.

7. In Nummer 4.7 werden die Zahl „65 000“ durch die Zahl „80 000“ und die Zahl „39 750“ durch die Zahl „40 740“ ersetzt sowie der Klammerzusatz „(1988)“ gestrichen.
8. In Nummer 5.5.1 wird vor dem letzten Absatz folgende Zeile eingefügt:
Zuschüsse unter 5000 DM werden nicht gewährt.
9. Nummer 5.6.1 erhält folgende Fassung:
5.6.1 nach Nrn. 5.5.7.1 und 5.5.7.2 bis zu 30 000 DM, wenn die Baumaßnahmen grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen.
10. In Nummer 5.6.4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:
Zu den Kosten der Erschließung können auch die Kosten für die Eingrünung des Grundstückes gerechnet werden, wenn die Eingrünung von der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde verlangt wird.
11. Die bisherige Nummer 6.3.3 wird gestrichen.
12. Die bisherige Nummer 6.3.4 wird Nummer 6.3.3.
13. Nummer 6.4.1.4 erhält folgende Fassung:
6.4.1.4 Bis zu 20 v.H. der Gebühren können unmittelbar nach Bewilligung der Mittel gezahlt werden, weitere 30 v.H. bei Baubeginn und die restlichen Gebühren nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).
14. In Nummer 6.4.1.5 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1 wird nach der Zeile
„ nach den Richtlinien vom 11. 11. 1975 für das EFP“ folgendes eingefügt:
„ nach den Richtlinien vom 26. 3. 1986 für das EFP“
2. In Nummer 6.2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:
„– die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme des Gutachterausschusses einholt und den Mitgliedern dieses Ausschusses die für eine Stellungnahme notwendigen Daten zur Beurteilung des Antrages mitteilt.“

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

– MBl. NW. 1989 S. 469.

II.

Ministerpräsident

Honorargeneralkonsulat von San Marino, Hennef

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 4. 1989 –
II B 4 – 444 a – 1/64

Das Herrn Karl-Heinz Herden als Honorargeneralkonsul der Republik San Marino erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorargeneralkonsulat in Hennef ist damit geschlossen.

– MBl. NW. 1989 S. 470.

Generalkonsulat der Republik Honduras, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 4. 1989 –
II B 4 – 419 – 1/89

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin des Generalkonsulats der Republik Honduras in Hamburg ernannten

Frau Maria Antonia Gonzales-Valladares am 14. April 1989 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konzularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1989 S. 470.

Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 4. 1989 –
II B 4 – 451 – 3/83

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 21. 7. 1987 ausgestellte und bis zum 21. 7. 1989 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 536 des Herrn Erdener Aksoy, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1989 S. 470.

Innenminister

Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1971

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1989 –
II C 3 – 6.1123/6.1121/6.1151

1. Der Bundesminister des Innern hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 4 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPfLG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1971 auf den

1. Juli 1989

T.

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 30. September 1989 abgeschlossen sein.

Der große Erfassungszeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1989 soll den Erfassungsbehörden die reibungslose Durchführung des Erfassungsverfahrens trotz der in dieser Zeit liegenden Urlaubs- und Ferienzeit ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Erfassung im Einzelfall auch zeitlich versetzt oder gestreckt entsprechend den jeweiligen Arbeitskapazitäten der Erfassungsbehörden durchgeführt werden. Dementsprechend können die Erfassungsergebnisse den Kreiswehrersatzämtern während dieses Zeitraumes auch nach und nach übermittelt werden.

Der Erfassungszeitraum von ca. 13 Wochen ermöglicht es, daß in den Bundesländern, in denen die Sommerferien spät beginnen, die Erfassungsunterlagen noch im Monat Juli übersandt werden können, während in den übrigen Bundesländern der Schwerpunkt der Erfassungstätigkeiten, soweit diese nicht in der Ferienzeit erfolgen, erst nach der Ferienzeit liegen kann.

Während der Zeit der Sommerschulferien in Nordrhein-Westfalen, die am 5. 8. 1989 enden, sollte davon abgesehen werden, bei Nichtbeachten der Pflichten nach Nummer 6 Abs. 2 der Erfassungsvorschriften (Zurücksendung des Fragebogens innerhalb von 5 Tagen) gemäß Nummer 12 Abs. 1 (Ladung zur persönlichen Meldung) zu verfahren.

2. Ich bitte, die Erfassung nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 21. 8. 1968 (GMBL S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBL NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit den nachfolgend angeführten Rundschreiben übersandten bzw. bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten:

RdErl. v. 26. 5. 1981 (n. v.) – VA 3 – 6.1121 –, 14. 8. 1983 (MBl. NW. S. 1487), 7. 7. 1983 (n. v.) – VA 3 – 6.1124 –, 12. 6. 1985 (n. v.) – VA 3 – 6.1121/6.1123 –.

Insbesondere weise ich auf das mit vorgen. RdErl. v. 14. 6. 1983 bekanntgegebene Muster des Formblattes 1 der Erfassungsvorschriften (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen) und die Ausführungen in demselben RdErl. zu den Datenübermittlungsverfahren zwischen Erfassungsbehörden und Behörden der Bundeswehr hin, die ich auch bei der Erfassung des o. g. Personenkreises (Geburtsjahrgang 1971) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen bitte.

- 2.1 Auf dem o. g. Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen ist vermerkt „Bitte mit Bleistift ... ausfüllen“. Hierzu hat der Bundesminister des Innern die Auffassung vertreten, daß eine ausdrückliche Verpflichtung des Bürgers, bei der Ausfüllung dieses Fragebogens ein bestimmtes Schreibmittel zu verwenden, nicht bestehe. Demzufolge hat eine Erfassungsbehörde auch in anderer Weise als mit Bleistift, etwa mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllte Fragebögen entgegenzunehmen und als ordnungsgemäß ausgefüllt zu betrachten, wenn die Angaben vollständig gemacht worden sind. Im Fall der Ausfüllung des Fragebogens mit Bleistift empfiehle ich, einem zu erfassenden Wehrpflichtigen auf Wunsch eine Fotokopie des Fragebogens zu überlassen.
- 2.2 Die nach Nummer 16 Abs. 4 Buchstabe a der Erfassungsvorschriften bei der Erfassung von Freiwilligen an das zuständige Kreiswehrersatzamt zu übersendende Durchschrift des „Fragebogens für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ kann aus Gründen der Eilbedürftigkeit dem sich vorzeitig (freiwillig) Meldenden zur Vorlage beim Kreiswehrersatzamt ausgehändigt werden. Der Fragebogen ist am rechten oberen Rand mit dem Zusatz „Einzel erfassung“ zu versehen.
- Um eine erneute Erfassung bei späterem Aufruf des Geburtsjahrganges des Einzel-Erfassten zu vermeiden, teilt das Kreiswehrersatzamt die Annahme oder Ablehnung des „Freiwilligen“ der Erfassungsbehörde mit (Nr. 16 Abs. 5 der Erfassungsvorschriften). Bei den Angenommenen soll eine erneute Erfassung im Zusammenhang mit dem Jahrgangsauftrag unterbleiben.
3. Den Erfassungsbehörden werden – wie in den Vorjahren – die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zugeleitet.
4. Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.
5. Der Bundesminister der Verteidigung hat vorgesehen, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1971 am 2. Oktober 1989 zu beginnen. Er hat im Interesse der Wehrpflichtigen gebeten, die Erfassungsergebnisse möglichst unverzüglich den Kreiswehrersatzämtern zu übermitteln.

– MBl. NW. 1989 S. 470.

Beflaggung am Tage der Wahl zum Europäischen Parlament

RdErl d. Innenministers v. 8. 5. 1989 –
I A 3/17 – 61. 15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, An-

stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben am Tage der Wahl zum Europäischen Parlament,

am Sonntag, dem 18. Juni 1989,

T.

zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –; zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, SGV. NW. 113 –).

Am Wahltag ist, soweit möglich, auch die Europaflagge zu setzen, und zwar an bevorzugter Stelle.

In die Beflaggung sollen auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

– MBl. NW. 1989 S. 471.

Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter der Gemeinden

RdErl d. Innenministers v. 18. 4. 1989 –
II C 2/121 20-6

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung den Gemeinden.

Um den Selbstschutz-Sachbearbeitern der Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Kenntnisse mit möglichst geringem Zeit- und Arbeitsaufwand zu verschaffen, veranstaltet der Bundesverband für den Selbstschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter

„Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes“.

Für das Land Nordrhein-Westfalen sind in der Landesschule des Bundesverbands für den Selbstschutz in Schloß Körtlinghausen bei Warstein zunächst folgende Lehrgangstermine vorgesehen:

Lehrgangsnummer 104/89 vom 16. – 20. 10. 1989

Lehrgangsnummer 114/89 vom 13. – 17. 11. 1989

Lehrgangsnummer 124/89 vom 4. – 8. 12. 1989

Der Lehrinhalt ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Lehrstoffplan.

Die Teilnehmermeldungen der Gemeinden sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz
– Landesstelle Nordrhein-Westfalen –
Löhrhof 2
Postfach 10 03 51
4350 Recklinghausen (Tel.: 02361/59067)

In der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen werden die Teilnehmerplätze zugewiesen.

Die Reisekosten trägt der Bundesverband für den Selbstschutz; Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt.

Lehrstoffplan

Anlage

Ausbildungsziel: Kenntnisse in der Wahrnehmung der Aufgaben eines Se-Sachbearbeiters in der Gemeinde**Ausbildungszeit: 30 Stunden****Durchführung: BVS-Schulen****Lehrungsstärke: Etwa 15 Teilnehmer**

Ausbildungsform	Lehrstoff	Zeit/Std.
Aussprache	1. Stand des Selbstschutzes in den Gemeinden	1
Vortrag/Lehrgespräch	2. Der Selbstschutz als Grundlage aller Maßnahmen der Zivilen Verteidigung - Maßnahmen der Zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes, Aufgaben der Gemeinden und Landkreise, insbesondere hinsichtlich des Zivilschutzes - Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen für den Selbstschutz einschließlich Ausführungsbestimmungen des Landes, Zuständigkeiten der Gemeinden - Der BVS – Aufgabe, Gliederung und Auftragserfüllung	3
Lehrgespräch	3. Aufbau des Selbstschutzes - Behördliche Maßnahmen (§ 2 Vwv-Selbstschutz) - Planerisch-organisatorische Maßnahmen und Einteilung des Gemeindegebietes in Selbstschutz-Wohnbereiche (§ 3 u. 4 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Beurteilung einer Stadt“ - Beratungsmöglichkeiten für die Bevölkerung (§ 5 Abs. 1 Vwv-Selbstschutz) - Beratungs- und Leitstellen (§ 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Vwv-Selbstschutz) sowie Auswahl, Bestellung, Aus- und Fortbildung von Se-Beratern - Beratung der Gemeinde in Selbstschutzangelegenheiten (§ 7 Vwv-Selbstschutz)	8
Lehrgespräch	4. Förderung des Selbstschutzes - Ziele der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten (§§ 8–10 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutzgrundlehrgang“ und „Se-Maßnahmen für das Überleben nach Waffenwirkungen“ - Planung und Durchführung der Unterrichtung und Ausbildung (§§ 11–13 Vwv-Selbstschutz) - Unterstützung durch Öffentlichkeitsarbeit - Versicherung und Abfindung der Teilnehmer (§§ 14 und 15 Vwv-Selbstschutz) - Ausstattung des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten (§ 18 Vwv-Selbstschutz und Empfehlungen zu § 16 und 17) - Förderung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten (§ 17 Vwv-Selbstschutz)	8
Lehrgespräch	5. Leitung des Selbstschutzes - Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen (§ 18 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutz im Verteidigungsfall“ - Möglichkeiten und Grenzen der Leitung des Selbstschutzes, Zusammenarbeit der Beratungs- und Leitstellen mit dem HVB	3
Vortrag/Erfahrungsaustausch	6. Aufbau und Förderung des Selbstschutzes	2
	- Praktische Erfahrungen einer Gemeinde (Gastreferent)	
Lehrgespräch	7. Gewinnung von Se-Beratern	3
	- Stichwortsummlung von Argumenten	
Planspiel	8. Se-Übungen und Planspiele für Se-Berater	4
	- Durchführung eines Modellplanspieles	

Insgesamt: 30
- MBl. NW. 1989 S. 471.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeitserklärung
von Dienstausweisen

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 25. 4. 1989

Folgende Dienstausweise von Angehörigen der Bergischen Universität – Gesamthochschule – Wuppertal sind in Verlust geraten:

1. Dienstausweis Nr. 981 der Wiss. Ang. Edith Achiman, ausgestellt am 27. 8. 1986;
2. Dienstausweis Nr. 1180 der Reg. Ang. Helga Schiffmann, ausgestellt am 21. 5. 1982;
3. Dienstausweis Nr. 1679 der Universitätsprofessorin Ursula Wevers, ausgestellt am 1. 6. 1987;
4. Dienstausweis Nr. 845 des Technischen Angestellten Karl-Heinz Zarth, ausgestellt am 27. 4. 1988.

Die Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollte ein Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Bergischen Universität – Gesamthochschule – Wuppertal, Gauss-Str. 20, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1989 S. 473.

Justizminister

Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts – Bes.Gr. R 3 – bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1989 S. 473.

Minister für Arbeit,
Gesundheit und SozialesUngültigkeitserklärung
eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 4. 1989 –
I B – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 12 der Regierungsoberinspektorin Renate Busse, ausgestellt vom Obersicherungsamt NRW, 4300 Essen, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1989 S. 473.

Röntgenaufnahmen in den Gesundheitsämtern

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 4. 1989 –
V B 3 – 1024.16

Die Röntgenverordnung (RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) schränkt die Anwendung von Röntgenstrahlen ein. Dabei stehen die Minimierung der Strahlendosis und die Optimierung der Bildqualität im Vordergrund. Dies hat auch Auswirkung auf die Röntgenuntersuchungen in den Gesundheitsämtern.

Gemäß § 24 Abs. 1 RöV dürfen Röntgenstrahlen auf Menschen nur in Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde angewendet werden. Die darüber hinausgehende Anwendung unterliegt ausdrücklich einem Gesetzesvorbehalt. Insbesondere Röntgenuntersuchungen zur Ermittlung übertragbarer Krankheiten, die nicht in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde erfolgen, sind nur unter den im Bundes-Seuchengesetz genannten Voraussetzungen zulässig.

Die Anfertigung einer Röntgenthoraxaufnahme im Rahmen von Einstellungs-, Berufseignungs- oder sonstigen Eignungsuntersuchungen (vgl. z. B. den Katalog der von den Gesundheitsämtern auszustellenden Gesundheitszeugnisse in meinem RdErl. v. 10. 7. 1984 – SMBI. NW. 2120 –) ist als Routineaufnahme nicht zulässig, weil die mit der Untersuchung zu beantwortende Frage der gesundheitlichen Eignung allein nicht als ärztliche Indikation für eine Röntgenuntersuchung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 RöV angesehen werden kann. Die Anfertigung einer Röntgenaufnahme ist nur angezeigt, wenn sich aus der Anamnese oder der Untersuchung Anhaltspunkte für eine Erkrankung ergeben, die geeignet sein kann, die Dienst- und Verwendungsfähigkeit des Untersuchten einzuschränken. Sie kann auch bei positivem Tuberkulin-Test ggf. ergänzend vorgenommen werden.

– MBl. NW. 1989 S. 473.

Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 4. 1989 –
I A – BD – 1021

Der Dienstausweis Nr. 321 des ehemaligen Regierungsangestellten Siegfried Mank, ausgestellt von der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen, Essen, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Str. 6, 4300 Essen 1, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1989 S. 473.

Innenminister

Europawahl 1989
Ernennung der Kreis- und der Stadtwahlleiter
sowie ihrer Stellvertreter
 Bek. d. Innenministers v. 10. 5. 1989 –
 I A 1/20 – 20. 89. 12

Meine Bek. v. 1. 2. 1989 (MBI. NW. S. 103) ändert sich wie folgt:

Lfd. Nr. 1	Kfr. Stadt Düsseldorf	3. Telefaxanschluß (0211) 8993334
Lfd. Nr. 4	Kfr. Stadt Krefeld	a) Vogt, Heinz-Josef Oberstadtdirektor
Lfd. Nr. 10	Kfr. Stadt Wuppertal	b) Dr. Schulze, Elmar Stadtdirektor
Lfd. Nr. 14	Kreis Viersen	a) Dr. Vollert, Christian Oberkreisdirektor
Lfd. Nr. 19	Kfr. Stadt Leverkusen	a) Dr. Mende, Walter-Rainer Stadtdirektor b) Dr. Schulze-Olden, Wolfgang Beigeordneter
Lfd. Nr. 20	Kreis Aachen	3. Telefaxanschluß (0241) 533190
Lfd. Nr. 30	Kfr. Stadt Münster	a) Janssen, Hermann Stadtdirektor b) Dr. Lauhoff, Erich Stadtrat
Lfd. Nr. 46	Kfr. Stadt Hamm	b) Dr. Kraemer, Dieter Stadtdirektor

– MBI. NW. 1989 S. 474.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
16. Tagung
der 8. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 8. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 16. Tagung auf

Montag, den 5. Juni 1989, 10.00 Uhr, T.
 nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
 einberufen worden.

Tagesordnung:

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Frauenförderplan für den Landschaftsverband Rheinland
3. Änderung der Betriebssatzungen der Rheinischen Landeskliniken
4. Änderung der Betriebssatzung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland
5. Fragen und Anfragen

Köln, den 28. April 1989

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Esser

– MBI. NW. 1989 S. 474.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
 Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569